



Nach einem aktuellen Urteil des LG Flensburg hat das Krankenhaus dafür Sorge zu tragen, dass die zur Behandlung und ihrer Dokumentation erhobenen personenbezogenen Daten des Patienten nur zu erlaubten Zwecken verarbeitet werden.

Patientendaten

Wer darf im Krankenhaus auf welche Daten zugreifen?

Bei der Aufnahme von Patientinnen und Patienten im Krankenhaus werden eine Vielzahl von sensiblen Daten erhoben – sowohl persönliche als auch medizinische. Dies ist notwendig für eine gute Versorgung der Behandelnden. Worauf beim Datenschutz zu achten ist.

In der Regel stellen der Patient sowie die Patientinnen selbst die erforderlichen Daten zur Verfügung, aber auch Krankenakten von anderen behandelnden Ärzten und Ärztinnen bzw. Kliniken können als Informationsquelle dienen.

Aufgrund der Digitalisierung lassen Schlagworte wie elektronische Patientenakte oder das eRezept nun immer häufiger die Vorstellung von gläsernen Patientinnen und Patienten aufkommen. Tatsächlich sind Verstöße gegen den Datenschutz im Krankenhaus nicht erst seit der Digitalisierung ein Problem, denn einen sorglosen Umgang mit Patientenakten oder das Mithören von Patientengesprächen in Mehrbettzimmern gab es schon immer.

Verarbeitung der Patientendaten im Krankenhaus

Auch im Krankenhaus dürfen die sensiblen Daten der Patientinnen und Patienten, soweit die Behandelnden durch ihre Einwilligung, welche schriftlich vorliegen muss, nichts anderes

bestimmt haben, nur verarbeitet werden, soweit diese zur Erfüllung des Behandlungsvertrags einschließlich der ärztlichen und pflegerischen Dokumentationspflicht erforderlich ist.

LG Flensburg: Wer darf auf die Patientendaten zugreifen?

Nach einem aktuellen Urteil des LG Flensburg hat das Krankenhaus dafür

len, dass nur solche Angestellte auf die Krankendaten Zugriff nehmen können, deren Mitarbeit im konkreten Behandlungsfall notwendig ist (Urteil vom 19.11.2021, 3 O 227/19).

150 Zugriffe auf Patientendaten des Chefarztes

Im Fall vor dem LG Flensburg war der Kläger in diesem Fall selbst Chefarzt

11 Krankenhäuser müssen Berechtigungskonzepte und Schulungen für Mitarbeitende angehen.

Anna Stenger

Sorge zu tragen, dass die zur Behandlung und ihrer Dokumentation erhobenen personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten nur zu erlaubten Zwecken verarbeitet werden, sei es durch den Behandelnden selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen. Mit anderen Worten ist sicherzustellen,

des beklagten Krankenhauses. Wegen eines Herzinfarkts wurde der Kläger im Jahr 2015 in der kardiologischen Abteilung der Klinik behandelt. Während des Behandlungsverhältnisses griffen Mitarbeitende der Beklagten etwa 150-mal auf die Patientendaten des Klägers zu. Zahlreiche Eingriffe

waren allerdings zum Zwecke der Behandlung nicht erforderlich.

Schadenersatzanspruch scheiterte an Verjährung

Einen Schadenersatzanspruch konnte der Kläger in diesem Fall gleichwohl nicht durchsetzen, weil seine Ansprüche bei Klageerhebung bereits verjährt waren. Ein solcher Schadenersatzanspruch unterliegt der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB), die in diesem Fall bei Klageerhebung bereits abgelaufen waren.

Berechtigungskonzepte für alle Mitarbeitenden

Gleichwohl wird mit diesem Urteil deutlich, dass Krankenhäuser – erst recht in Zeiten der Digitalisierung – Berechtigungskonzepte und Schulungen des betreffenden Personals angehen müssen, um administrative Fehler beim Umgang mit dem Datenschutz zu verbessern. Insbesondere bei elektronischen Lösungen müssen die Datenschutzregeln weiter optimiert werden, um unbefugten Zugriff durch Dritte zu unterbinden. Patienten und Patientinnen werden derzeit durch die umfassende Auskunftspflicht geschützt. Bei Verstößen drohen dem Krankenhaus nicht nur hohe Bußgelder, sondern auch der Vertrauensverlust der Patienten und Patientinnen, wenn Zweifel an dem ordnungsgemäßen Umgang mit den Patientendaten bestehen. Dem Thema Datenschutz sollte daher in Krankenhäusern eine große Bedeutung zugemessen werden.

Anna Stenger



LL.M., Rechtsanwältin
und Fachanwältin für
Medizinrecht Lyck+
Pätzold healthcare.recht,
**Kontakt: stenger@
medizinanwaelte.de**
